Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dung der Sicherheit der Jugend bezeichnet werden, weil von einem gegen diese gerichteten Angriff nicht gesprochen werden kann."

(Bundesgerichtl. Entich., A. S., Bd. 46, II. Teil, S. 211.)

Graubünden. Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik. Unter diesem Titel ist von Pfr. B. Hartmann im Jahrg. 1917 des "Bündenerischen Monatsblattes" ein interessanter Uebertlick veröffentlicht worden, rondem auch die Leser des "Armenpflegers" Kenntnis nehmen dürfen.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Darlegung des bündnerischen Armenwesens dient am besten die Armennot des 18. Jahrhunderts. Fast schrecklich sind die Verhältnisse ums Jahr 1770 zu nennen. Staat im hentigen Sinne des Wortes war keiner da. Was der Bundestag absolvierte, waren im wesentlichen die Fragen äußerer Politik, der Schutz der Grenzen und die Verwaltung der Untertanenlande. Das Uebrige war den einzelnen Hochgerichten anheimgestellt, von denen jedes ein Stäätchen bildete. Ihnen und den Einzelgemeinden fiel jelbstverständlich auch das Armenwesen zu, das sie nun in ihren "Landbüchern" und Gemeindestatuten mit mehr oder minder Aufmerksamkeit regulierten. So finden wir schon früh eine recht humane Armengesetgebung in Chur und Davos. Aber gerade Davos wird wieder zum schreienden Beispiel der damaligen Mißstände im Armenwesen, wenn man bedenkt, was sich vor seinen Toren abspielte, wo bitterste Armut herrschte. Das Los der Ortsarmen fonnte noch erträglich sein, wenn es sich um Bürger handelte. Der Niedergelassene war schou schlimmer dran, und geradezu bejammernswert konnte die Lage des Aufenthaltecs werden. Bedenkt man nun, daß im 18. Jahrhundert gerade die Zahl der heimatlosen Aufenthalter in Graubiinden ins Ungeheure anwuchs, so ehnt man die Dimensionen der Armennot. An allen Ecken tauchen diese Heimatlosen auf, besonders auf Jahrmärkten und bei jeder Art von Festanlässen. Man jammert und schimpft, tut aber nichts für sie. Man alarmiert den Bundestag, durch dessen Protokolle im 18. Jahrhundert sich buchstäblich jahrzehntelang das traurige Traktandum hinschleppt. Die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge in Graubünden beginnt wie anderorts mit Polizeimaßregeln. Armenpolitik war dies nun noch nicht, aber sie stand hart vor der Tür.

Viel zu reden gab im ganzen Schweizerland die 1760 gegründete Armenaustalt in Pverdon. Auch der Bündner Bundestag begann die Diskussion über die Einrichtung einer Landesarmenanstalt. Dabei war man allerdings zunächst noch gar nicht im Reinen, ob es ein Zuchthaus werden sollte oder eine eigentliche Verpflegungkanstalt für Mittellose. Dann traten 1778 einige der warmherzigsten Bündner zur Gründung einer ökonomischen Gesellschaft zusammen. Auf der Truktandenliste dieses hochverdienten Areises stand von Ansang an auch die Verbesse rung des bündnerischen Armenwesens, und aus ihrer Mitte ging 1780 eine kleine Schrift hervor, der man die Bedeutung eines Marksteines in der Geschichte des bündnerischen Armenwesens beimessen möchte. Sie trägt den Titel: "Borjáhlag, auf was Art die Armen in unferm Lande könnten verforget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von liiderlichem Gesindel könnte gereinigt werden." Der Verfasser, Kandidat Lehmann, verlangte die Errichtung einer Landesarmenanstalt, wobei allerdings unklar blieb, ob Armen- oder Arbeits- und Zuchthaus. Die etwas kühnen Finanzierungsvorschläge boten den willkommenen Vorwand, die Anregung überhaupt zu begraben. Genau 60 Jahre später (1841) wurde die Landesarmenanstalt eröffnet.

Allein nun ging die Diskussion weiter. 1805 entwirft Carl Ulysses von Salis einen Plan und stellt ein armen politisches Programm auf, das die

Folgezeit fast restlos verwirklichte. Die Punkte lauten: 1. Gänzliches Verbot des Haud: und Straßenbettels. 2. Alle Gemeinden haben Armenfonds zu gründen. 3. Jede Gemeinde soll einen besondern Armenpfleger ernennen. 4. Arbeitsfühigen Armen ist Verdienst zu beschaffen. 5. Die Armengenössigen müssen vorsichtig in Kategorien geschieden werden. 7. Man muß eine kantonale Besserungs=, Arbeits= und Armenanstalt erstellen. 8. Industrie und Armenwesen sollen sich gegenseitig in die Hände arbeiten. Graublinden war zum modernen Staat herangereift, und dies machte sich sofort geltend auf dem Gebiet des Armenwesens. Ein Ausschreiben des kl. Rats vom 14. Juli 1803 enthält die erste Verordnung, mit der die neue Republik Graubünden ins Armenwesen der Gemeinden eingreift — die Geburtsstunde der Armenpolitik. Man schärft den Gemeinden den Grundjak ein: Zede ist zum Unterhalt ihrer dürftigen Bürger ver= pflichtet. Leider beruhte die Berordnung auf einer Täuschung, die ihrerseits begründet war im Jehlen jeder Armenstatistik. Es gab nämlich in Wirklichkeit eine ganze Anzahl von Gemeinden, die ohne finanzielle Hilfe des Staates ihre Armenlast nicht zu tragen vermochten. Immerhin drang der Grundsat allmählich durch.

Einen wichtigen Wendepunkt bedeutete erst wieder das Rahr 1839; es brachte dem Ranton die Wohltat einer kantonalen Armenkommission, die als Subkommission der Regierung bis 1857 bestand. Ohne bestimmtes Arbeitsprogramm, ohne alle Geldmittel mußte sie beginnen. Ihr Hauptwerk ist die fantonale Armen= und Korrektionsanstalt Realta, die im Jahre 1941 in Fiirstenau ihren Aufang nahm. Daß in den ersten Jahrzehnten Armengenöisige, Geistesgestörte und Korreltionelle in der gleichen Anstalt untergebracht werden mußten, war bedauerlich, aber nicht zu ändern. Wan hatte nun doch endlick ein Obdach, und die zutage tretenden Bedürfnisse riefen wieder andern Einrichtungen für Bedürftige. Zu den namhaften Verdiensten der kantonalea Armenkommission gehört im fernern die immer wiederkehrende Arm en = statistit, sowie die Rontrolle der Gemeindearmenfonds. Bei= des mag den beteiligten Gemeinden oft recht peinlich gewesen sein, aber es wiekte. Endlich nennen wir die Gründung der heute noch bestehenden kantonalen Hilfskasse. Sodann versteht es sich fast von selbst, daß bei den Vorarbeiten zum kan = tonalen Armengesetz von 1857 die kantonale Armenkommission hervorragend beteiligt war. Der Gesetzesentwurf war ihr Schwanengesang: 1854 legte sie ihr Mandat nieder.

Es fann nun nicht bezweifelt werden, daß ein Kanton, der seit 60 Indeen mit dem gleichen Armengesetz hantiert, vor neuen Aufgaben auf diesem Gebiete steht. Das Bürgerprinzip in der Armenunterstützung hat sich in seiner Alleinbereschaft gründlich ausgelebt. Ja, es hätte längst unter dem Drucke einer veränderten Welt den Geist aufgeben müssen, wenn nicht mittlerweile die private Armensintropen der sich so gewaltig entwickelt hätte. Sie griff da ein, wo die Silfe den Bürgergemeinden allein nicht mehr zugemmtet werden konnte, und sicher bedeutet sie die höchst wertvolle Vorarbeit für eine hoffentlich recht bald kommende staatliche Neuordnung des Armenwesens.

Wir stizzieren nur furz die verschiedenen Punkte privater Arbeit: die Grünsbung der zinstragenden Ersparniskasse von 1808, die Testamente von Joh. P. Hospang von 1841 und Pfleger Marx, die Tätigkeit des Pater Theodosius Florentini, die 1847 ins Leben getretene kantonale gemeinnützige Gesellschaft, die Schaffung eines Hispareins sier arme Knaben die ein Handwerk lernen wollen, die auf Grund des Armengesetzs von 1857 ersolate Eründung von freiwilligen Armenbereinen in den Gemeinden, der bündnerische Waisenunterstützungsverein usw.

Von einer neuen kantonalen Armengesetzgebung ist zu hoffen, daß sie einerseits mit dem einseitigen Bürgerprinzip bricht und anderseits die Fäden der gesamten Armenfürsorge mehr als bisher in den Händen einer kantonalen Armendirektion zusammenleitet.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt zählte Ende 1919 49 Personen, 37 Männer und 12 Frauen. Es wurden 94 Personen eingewiesen. Die Eingewiesenen stammten aus folgenden Kantonen: Schwyz 35, Uri 6, Glarus 5, Wallis 3, Nidwalden und Zug je 2, Obwalden und St. Gallen je 1. 39 waren Ausländer (37 Staliener und 2 Franzosen). Konfessionell waren 85 Katholiken und 9 Protestanten. 65 waren ledigen Standes, 19 verheiratet, 5 verwitwet, 5 geschieden. 17 davon waren rückfällig.

Strafzeitverlängerungen wegen schlechten Verhaltens erhielten 11. 30 gehörten dem Handwerkerstande an, 23 waren Fabrikarbeiter, 19 land:virtschaftliche Arbeiter, 18 Vagonten und 2 waren von wissenschaftlicher Berufsart.

Lon den 14.727 Arbeitstagen des männlichen Arbeitspersonals wurden 3132 für die Landwirtschaft verwendet, 3750 für Holzarbeiten, 2158 für Kiesküsten, 1590 für Straßenarbeiten, 650 für Gartenarbeit, 424 für Schreinerarbeit, 256 für Schmiedearbeit, 228 für Schusterarbeit, 223 für Forstarbeit usw.

Von den 3869 Arbeitstagen der weiblichen Insassen entfallen 2373 für die Näherei, 1016 für Nüche und Haushaltungsgeschäfte, 419 für die Wäscherei und 61 für die Glätterei.

26 Entweichungen kamen vor. Das Aufsichtspersonal bestund aus 3 Aufsehern, je 1 Melker, Fahrknecht, Aufseherin und Köchin. Die Pastoration für den katholischen Konfessionsteil versahen die BB. Kapuziner aus dem Kapuzinerskloster Schwyz, für den protestantischen Teil Herr Pfarrer Winkler in Brunnen und seit August 1919 Herr Pfarrer Menet in Brunnen.

— Die 30 Gemeinden des Kantons leisteten im Jahr 1919 aus der Gemeindekasse an die Armenberwaltung 300,599 Fr. Zuschüsse und verausgabten sür Geisteskranke 43,251 Fr. Die Berwandtemunterstützungsbeträge erreichten die Summe von 26,882 Fr. Die Zahl der Unterstützten betrug 2021. Das Armendevartement rühmt in seinem Bericht die vortrefsliche Wirkung des Kriegsnotkonkordates, da nur eine ganz kleine Zahl Bürger anderer Kantone sich im Kanton Schwyz aushält, währenddem dieser Tausende von Kantonsbürgern namentlich in den Kantonen St. Gallen und Zürich hat. Das bewirkte, daß die Leistungen des Kantons Schwyz ganz minime waren, er aber von den andern Kantonen große Beiträge erhalten konnte. (Aus dem Bericht des Armendepartements im Jahre 1919.)

Ronradstift Rildberg

bei Zürich.

Christliches Erholungsheim für einfache frauen. Tagespreis im Mininum fr. 2.—. Unmeldungen sind zu richten an

Konradstift Kilchberg, Kt Zürich. Befunder, fraftiger Jungling fann

Spengler= und Inftallateur = Beruf

gründlich erlernen bei

G. Zulauf, Spengler, Brugg (Margau).

Gesucht

wird für einen in einer Schwachsinnigen-Unstalt aufgewachsenen 17-jährigen Burschen, der auch schon auf Candwirtschaft gearbeitet hat, ein gutes Plätzchen zu einem Candwirt. Auf gute Behandlung wird am meisten gesehen. Auskunft erteilt

U. Küfter, Neuftraße, Rheined, St. Gallen.